

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Weener (Ems)

(Marktstandgeldordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 109 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 und des Gesetzes über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 26. 4. 1872 (GS Seite 513) in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 8. September 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung und Benutzung des Wochenmarktes und der Krammärkte gemäß der Verordnung über das Marktwesen in der Stadt Weener (Ems) sind von den Verkäufern für jeden Markttag folgende Gebühren zu entrichten:

I: Wochenmarkt:

Für alle Stände pro Tag und qm 0,35 DM

II: Krammärkte und Volksfeste

1. Vergnügungsgeschäfte:

a) Kinder- und Bodenkarussell, Kinderschaukel und sonstige
Kinderfahrergeschäfte pro Tag und qm 0,30 DM

b) für alle übrigen Fahrergeschäfte pro Tag und qm 0,35 DM

c) Achterbahn, Riesenrad und andere Hochgeschäfte pro Tag 70,00 DM

2. Verkaufsgeschäfte, Verlosungsgeschäfte,

Schießhallen usw. pro Tag und qm 0,35 DM

Schankzelte pro Tag und qm 0,40 DM

Konditoreien pro Tag und qm 0,45 DM

Wurstpavillons 0,70 DM

Neuheiten, Bauchläden, Schlaghämmer,

Nagelbalken - pauschal 20,00 DM

§ 2

Berechnung des Standgeldes

Das Standgeld wird an den Markttagen für jeden angefangenen Tag und jeden angefangenen qm berechnet.

§ 3

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand eingenommen ist. Das Standgeld ist an den von der Stadt Weener Beauftragten gegen Quittung zu entrichten. Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Bei Anmeldung zu einem Markt kann die Stadt eine Sicherheitsleistung von 50 Prozent verlangen, die verfällt, wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4

Für die Lieferung von Wasser, Licht- und Kraftstrom sind die vom Wasserversorgungsverband Rheiderland in Weener bzw. den Stadtwerken Weener festgesetzten Tarife bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 8. September 1971

Dreesmann
Bürgermeister

Teichmann
Stadtdirektor